

[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 17. Dezember 2013

**Gesetz
über das Halten von Hunden
(Hundegesetz, HuG)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: 312.1 | 312.1-A1

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, Art. 59 des Tierseuchengesetzes²⁾, Art. 42 des Tierschutzgesetzes³⁾, Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz⁴⁾, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel⁵⁾, Art. 14 des Bundesgesetzes über den Wald⁶⁾ und § 7 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz⁷⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ SR 916.40

³⁾ SR 455

⁴⁾ SR 451

⁵⁾ SR 922.0

⁶⁾ SR 921.0

⁷⁾ BGS 432.1

[Geschäftsnummer]

- a) die gesellschaftlich verträgliche und artgerechte Haltung von Hunden;
- b) die Sicherstellung der Haltung von Hunden im Einklang mit der landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Natur- und Artenschutz;
- c) den sicheren Umgang mit Hunden.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Die Aufgaben, die sich aus der Hundegesetzgebung ergeben, fallen in den Zuständigkeitsbereich des kantonalen Veterinärdienstes, sofern dieses Gesetz nicht die Gemeinden für zuständig erklärt. Vorbehalten bleiben weitere Zuständigkeiten gemäss bundesrechtlicher oder kantonaler Gesetzgebung.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Hundegesetzgebung und melden dem Veterinärdienst Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.

² Die Erhebung der Hundetaxe liegt in der Autonomie der Gemeinden.

³ Die Gemeinden können jederzeit den Sachkundenachweis (Art. 68 TSchV) und die Erfüllung der Versicherungspflicht (§ 6 Abs. 1 Bst. f) prüfen sowie bei Bedarf Freilaufflächen (§ 7 Abs. 5) bezeichnen. Sie sorgen für die Unterbringung und Pflege streunender Hunde (§ 10).

§ 4 Datenbekanntgabe

¹ Die Gemeinden, die für den Natur- und Artenschutz zuständigen Behörden, die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden informieren den Veterinärdienst über Feststellungen, die auf einen allfälligen Handlungsbedarf im Sinne von § 11 schliessen lassen.

§ 5 Prävention

¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen anordnen, die einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Hunden fördern.

2. Haltung

§ 6 Allgemeine Pflichten

¹ Hundehaltende sind verpflichtet

- a) ihren Hund art- und tiergerecht zu halten und zu versorgen;

- b) ihren Hund so zu halten, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden;
- c) ihren Hund jederzeit unter Aufsicht und Kontrolle zu halten;
- d) sicherzustellen, dass Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage und im Bewusstsein sind, den Hundehalterpflichten nachzukommen;
- e) den Hundekot aufzunehmen und korrekt zu entsorgen;
- f) über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken zu verfügen.

§ 7 Leinenpflicht

¹ Hunde sind anzuleinen

- a) auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen;
- b) auf Friedhöfen;
- c) in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Schulanlagen, sofern die entsprechenden Hausordnungen keine weitergehenden Vorschriften enthalten;
- d) an verkehrsreichen Strassen;
- e) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen;
- f) in gemeindlichen und kantonalen Naturschutzgebieten.

² Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn

- a) sie läufig sind;
- b) sie eine ansteckende Krankheit haben;
- c) eine zuständige Behörde es anordnet.

³ Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli anzuleinen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden. Für Jagdhunde gelten während der Jagd die Einschränkungen der Jagdgesetzgebung.

⁴ In der Vegetationszeit vom 1. April bis zum 31. Oktober sind Hunde entlang von Obst-, Gemüse- und Beerenkulturen, von Ackerflächen sowie Wiesen und Weiden unter unmittelbarer Aufsicht zu führen und am Betreten dieser Kulturen zu hindern; nötigenfalls ist das Fernhalten mittels Anleinen sicherzustellen. Liegt die Erlaubnis der oder des Eigentümers vor, entfällt das Betretungsverbot.

⁵ Der Kanton und die Gemeinden können weitergehende Bestimmungen mit lokalem Bezug erlassen. Sie können insbesondere Freilaufflächen oder Hundeverbotzonen bezeichnen.

⁶ Diese Einschränkungen gelten nicht für Polizeihunde beim Einsatz und bei der Ausbildung.

§ 8 Ausführen von Hunden in Gruppen

¹ Pro Person dürfen nicht mehr als vier Hunde, die älter als sechs Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden. Es dürfen höchstens zwei Hunde gleichzeitig ohne Leine geführt werden.

² Der Veterinärdienst kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen im Einzelfall bewilligen.

§ 9 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Hundehaltenden sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für die Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und unentgeltlich bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

§ 10 Streunende Hunde

¹ Die Gemeinden bringen streunende Hunde artgerecht unter und informieren die Meldestelle für gefundene Tiere gemäss Art. 720a Abs. 2 ZGB.

² Die Gemeinden können Dritte mit der Unterbringung und Pflege von streunenden Hunden beauftragen.

³ Sie tragen die Kosten für die Unterbringung und Pflege während zwei Monaten. Der Rückgriff auf die Hundehalterin oder den Hundehalter bleibt vorbehalten.

3. Gefährliche Hunde

§ 11 Verhaltensauffällige Hunde

¹ Bestehen Hinweise, dass von einem Hund eine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht, überprüft der Veterinärdienst den Sachverhalt. Er kann zu diesem Zweck die Haltung überprüfen und eine Wesensbeurteilung des Hundes vornehmen oder vornehmen lassen.

² Der Veterinärdienst ordnet die zum Schutz von Menschen und Tieren erforderlichen Massnahmen gemäss § 13 an.

§ 12 Hunde mit hohem Gefährdungspotential

¹ Der Regierungsrat kann das Halten und das Verbringen von Hunden bestimmter Rassen oder Kreuzungen mit hohem Gefährdungspotential im Kantonsgebiet einer Bewilligungspflicht unterstellen und für diesen Zweck eine Rassenliste erstellen.

² Unterliegen Hunde einer Bewilligungspflicht, so ist die Bewilligung vorgängig und für jeden einzelnen Hund einzuholen.

³ Der Veterinärdienst erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person

- a) mindestens 18 Jahre alt ist und einen festen Wohnsitz im Kanton hat;
- b) einen einwandfreien Leumund hat;
- c) den Nachweis über genügende kynologische Fachkenntnisse erbringt.

⁴ Der Veterinärdienst kann mit der Bewilligung weitere Auflagen an die Ausbildung der oder des Gesuchstellenden und des Hundes sowie Anforderungen an die Haltung festlegen.

4. Sanktionen und Kosten

§ 13 Verwaltungsmassnahmen

¹ Der Veterinärdienst kann insbesondere folgende Massnahmen anordnen oder anordnen lassen:

- a) Beschlagnahmung des Hundes zur Unterbringung in einer Institution zur Beobachtung;
- b) Anordnung einer Verhaltensprüfung;
- c) Verhaltenstherapie mit dem Hund;
- d) Kastration oder Sterilisation;
- e) Besuch von Kursen zur Hundeeziehung;
- f) Auflagen zur Haltung und zum Ausführen des Hundes;
- g) Leinenpflicht;
- h) Maulkorbpflicht;
- i) Verbot zur Ausbildung oder zum Einsatz als Schutzhund;
- j) Entzug des Hundes zur Neuplatzierung oder Rückgabe an die Zuchtstätte;
- k) Beschränkung der Anzahl gehaltener Hunde;
- l) Hundehalteverbot;
- m) Tötung des Hundes;

² In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gemäss Abs. 1 gelten auch im Kanton Zug.

§ 14 Kosten

¹ Die Kosten für Massnahmen gemäss § 13 Abs. 1 sowie die hierfür vorgenommenen Abklärungen gemäss § 11 Abs. 1 sind von der Hundehalterin oder vom Hundehalter zu tragen.

² Wird ein Hund beschlagnahmt, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter eine Kautions von mindestens Fr. 2000.– zur Sicherung von Kosten aus der Unterbringung und Pflege des Hundes zu leisten.

³ Wird die Kautions nicht erbracht, kann die zuständige Behörde die sofortige Neuplatzierung anordnen. Ist eine Neuplatzierung innert angemessener Frist nicht möglich oder sind die Aussichten auf eine Neuplatzierung von vornherein als gering einzustufen, kann die Tötung angeordnet werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen Vorschriften und Anweisungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind gemäss Übertretungsstrafgesetz strafbar.

II.

1.

Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom 23. Mai 2013¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2

² Folgende weitere Funktionsträgerinnen und -träger sind zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt:

- a) **(geändert)** Försterinnen und Förster des kantonalen Amtes für Wald und Wild, der Korporationen und der Waldgenossenschaft Steinhausen im Bereich Wald, soweit dieser jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt sowie im Bereich der Hundegesetzgebung;
- b) **(geändert)** Wildhüterinnen und Wildhüter des kantonalen Amtes für Wald und Wild im Bereich der Jagd sowie der Hundegesetzgebung auf dem ganzen Kantonsgebiet;

Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.

2.

Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) (ÜStG) vom 23. Mai 2013²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [312.1](#)

²⁾ BGS [312.1-A1](#)

Ziff. 1 Abs. 1

¹ Busse in Franken:

- 1.14 (**neu**) Liegenlassen und nicht korrektes Entsorgen von Hundekot (§ 6 Bst. e Hundegesetz): 100.–

Ziff. 4 Abs. 1

¹ Busse in Franken

- 4.11 (**geändert**) Missachten des Betretverbots für Hunde (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz und § 7 Hundegesetz): 100.–
- 4.12 (**geändert**) Missachten der Hundeleinenpflicht (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz und § 7 Hundegesetz): 100.–

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Der Präsident

Die stellvertretende Landschreiberin